

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen  
bei der Questico AG**

**sowie**

**Zulassungsantrag der Questico AG  
für das Fernsehprogramm „KosmicaTV“**

**Aktenzeichen: KEK 565**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der Questico AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Sylvius Bardt, Zimmerstraße 68, 10117 Berlin,

- Veranstalterin/Antragstellerin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

und

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehprogramms „KosmicaTV“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 11.05.2009 im Umlaufverfahren am 21.07.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hege, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider und Prof. Thae-nert entschieden:

- I Die von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) mit Schreiben vom 11.05.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der Questico AG werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

- II Der von der Questico AG mit Schreiben vom 30.03.2009 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) beantragten Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms KosmicaTV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## **Begründung**

### **I Sachverhalt**

#### **1 Zulassungsantrag**

**1.1** Die Questico AG („Questico“) hat mit Schreiben vom 30.03.2009 bei der mabb einen Antrag auf Zulassung des bundesweiten Fernsehprogramms „KosmicaTV“ gestellt. Mit Schreiben vom 11.05.2009 hat die mabb den Antrag der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

#### **1.2 Programmstruktur und -verbreitung**

Geplant ist ein ganztägiges russisch- und polnischsprachiges Fernsehprogramm mit Beratungssendungen zu den Themen Esoterik und Astrologie, ergänzt um redaktionell aufbereitete Beiträge und aktuelle Sendungen XXX ...

Das Programm soll über Satellit Astra 3A in Deutschland und den Nachbarländern, insbesondere Polen, verbreitet werden. XXX ... Die Antragstellerin hat diesbezüglich ein Angebot der Smart Cast GmbH zur Satellitenverbreitung vorgelegt. Nach eigenen Auskünften der Antragstellerin ist zunächst täglich nur eine dreistündige Ausstrahlung geplant.

### **2 Anzeige von Beteiligungsveränderungen**

Die Antragstellerin hat in ihrem Zulassungsantrag Beteiligungsveränderungen angezeigt. Die mabb hat die Anzeige mit Schreiben vom 11.05.2009 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Überprüfung vorgelegt.

Gegenüber der im Rahmen des Beschlusses der KEK i. S. Questico AG vom 11.03.2008, Az.: KEK 432, als unbedenklich bestätigten Beteiligungsverhältnisse haben sich die nun mitgeteilten Beteiligungsverhältnisse verändert. In der Hauptversammlung vom 16.12.2008 wurde die Herabsetzung des Grundkapitals durch die Einziehung von Aktien aus dem Eigenbesitz beschlossen. Daraus ergeben sich gegenüber dem vormals als unbedenklich bestätigten Stand folgende Beteiligungsverhältnisse:

	Vorher	Aktuell
Wellington Partners Verwaltungs GmbH	60,86 %	61,14 %
Dr. Ulrich Kohl	7,44 %	7,48 %
Dieter Lang	7,44 %	7,48 %
Bryan Leppi	7,44 %	7,48 %
Sylvius Bardt	6,48 %	6,51 %
AGF Private Equity S.A.	3,64 %	3,66 %
Streubesitz (Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter)	2,75 %	3,18 %
Extorel Treuhand GmbH	1,82 %	1,83 %
Michael Wölfle	0,97 %	0,97 %
Eigenbesitz	0,96 %	0,09 %
Fabio Selmoni	0,20 %	0,21 %

### **3 Veranstalterin und beteiligte Unternehmen**

#### **3.1 Questico**

**3.1.1** Gesellschaftszweck von Questico ist „die Beratung zu verschiedenen Themenkomplexen durch Dritte via Internet, Internet-Telefonie und WAP sowie der Betrieb von Werbung und von Marketingberatung“ sowie „die Veranstaltung von Fernsehprogrammen aller Art, insbesondere eines Fernsehprogramms unter der Senderkennung „Astro TV“ oder anderen Senderkennungen, die Produktion und Herstellung von Programmen und anderen audio-visuellen Produkten, der Erwerb und die Weiterveräußerung von Programmen einschließlich des Erwerbs und der Vergabe von Lizenzen sowie der Wahrnehmung aller diesbezüglichen Rechte und aller mit den vorstehenden Gegenständen in Zusammenhang stehenden Geschäfte“ XXX ... Zu den weiteren satzungsrechtlichen Bestimmungen im Einzelnen vgl. bereits Beschluss der KEK i. S. Questico vom 07.11.2006, Az.: KEK 311, I 3.1.

**3.1.2** Questico veranstaltet auf Grundlage einer Zulassung der mabb vom 22.05.2004 das bundesweite Fernsehprogramm Astro TV mit Formaten zu den Themen Astrologie und Lebensberatung. Das Programm wird ganztägig digital über Satellit, Kabelnetze (Kabel Deutschland, Unitymedia) sowie als IPTV (HanseNet) verbreitet. Seit dem 01.09.2008 ist Astro TV über analogen Satellit nur noch in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr zu empfangen. Kerngeschäftsfeld ist die kostenpflichtige telefonische Beratung (zum Programm Astro TV und den sonstigen Medienaktivitäten der Veranstalterin vgl. Beschluss i. S. Questico vom 24.05.2004, Az.: KEK 220, I 2.1 und 3.1).

100%ige Tochtergesellschaften der Questico AG ist die QMR questico rights Management GmbH, Berlin, die wiederum eine 100%ige Holdinggesellschaft für die Astro & More GmbH, die u. a. die Zeitschrift „Zukunftsblick“ herausgibt, sowie für die Noe Astro Media GmbH ist, die Horoskope verkauft und eine Astrologie-Internetseite betreibt. Eine weitere 100%ige Tochtergesellschaft der Antragstellerin ist die Stream Live Ltd., Norwich/Großbritannien, die eine Website mit dem Schwerpunkt esoterische Beratung betreibt.

## **3.2 Beteiligte Unternehmen**

**3.2.1** Größte Aktionärin von Questico ist das Venture-Capital-Unternehmen Wellington Partners Verwaltungs GmbH („Wellington“), München, das die Anteile treuhänderisch für die vier Fondsgesellschaften Wellington Partners Ventures II GmbH & Co. KG (A) bis (D) hält (vgl. Beschluss i. S. Questico vom 24.05.2004, Az.: KEK 220, I 3.2.1). Wellington beteiligt sich an europäischen Start-up-Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Biotechnologie sowie Informations- und Kommunikationstechnologie. Das verwaltete Vermögen beläuft sich derzeit insgesamt auf ca. 800 Mio. € ([www.wellington.de](http://www.wellington.de)). Wellington hält über die Wellington Partners Venture II GmbH & Co. KG eine Beteiligung von 20,34 % an der 1-2-3 TV GmbH, München, die seit Oktober 2004 ein gleichnamiges Teleshoppingprogramm anbietet. Wellington beteiligt sich des Weiteren als Venture-Capital-Unternehmen an Firmen, z. B. aus den Bereichen Softwareentwicklung, E-Business, Webtechnologie und Internetplattformen (Xing, Experteer, Qype).

**3.2.2** Weitere Aktionäre von Questico sind die Unternehmensgründer und Vorstandsmitglieder Sylvius Bardt (Vorsitzender), Dr. Ulrich Kohl, Dieter Lang und Bryan Leppi. Eine geringfügige Beteiligung hält der Aufsichtsratsvorsitzende Michael Wölfle, der auch Geschäftsführer der bundesweiten Veranstalterin Contento GmbH ist, sowie weitere Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der Antragstellerin. Zu den weiteren Beteiligten vgl. Beschluss der KEK i. S. Questico vom 07.11.2006, Az.: KEK 311, I 3.2.

Nach Angaben der Antragstellerin sind die mittelbar und unmittelbar an ihr Beteiligten darüber hinaus nicht im Medienbereich aktiv oder halten weitere Beteiligungen im Medienbereich.

## **II Verfahren**

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der mabb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1.1 Bestätigungsvorbehalt**

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung nach Landesrecht. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

**1.2** Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen der Unbedenklichkeitsbestätigung. Die angezeigten Beteiligungsveränderungen bei der nicht börsennotierten Questico wurden unter Verstoß gegen diese Verpflichtung bereits vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV. Die wiederholte Missachtung rundfunkrechtlicher Vorschriften kann zudem die Unzuverlässigkeit des Rundfunkveranstalters zur Folge haben.

## **2 Zurechnung von Programmen**

KosmicaTV ist der Veranstalterin, Wellington Partners und den Fondsgesellschaften Wellington Partners Venture II GmbH & Co. KG (A) bis (D) zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG). Ebenso ist der Veranstalterin und der Wellington-Gruppe das von der Veranstalterin betriebene Programm Astro TV zuzurechnen.

### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

#### **3.1 Zuschaueranteile**

Mit Schreiben vom 13.07.2009 teilte die Veranstalterin mit, dass sie nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) ist und ihr somit keine Zuschaueranteile für das Programm Astro TV vorliegen. Zur Beurteilung der Reichweite von Astro TV wird auf die Reichweite des Satelliten SES Astra 2008 in Deutschland von ca. 16 Mio. Haushalten verwiesen. Zudem wird Astro TV in ca. 1 Mio. Wohneinheiten in Deutschland per Kabel eingespeist. Die Veranstalterin schätzt, dass der Zuschaueranteil von **Astro TV** meistens **unter 0,1 %** liegt.

In der Referenzperiode von März 2008 bis Februar 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, Eurosport, MTV, Nick, Tele 5 und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 4 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals: Premiere-Plattform) (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil von Astro TV kann somit nur einen Bruchteil des Anteils dieser nicht einzeln zuweisbaren Programmnutzung in Höhe von 2,5 % ausmachen.

#### **3.2 Abschließende Feststellung**

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht durch die Zulassung des beantragten Programms vor. Auch in Bezug auf die angezeigten Beteiligungsveränderungen liegen nach dem dargelegten Sachverhalt keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Ihnen stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Bauer Dörr Hege  
Langheinrich Mailänder Schneider Thaenert